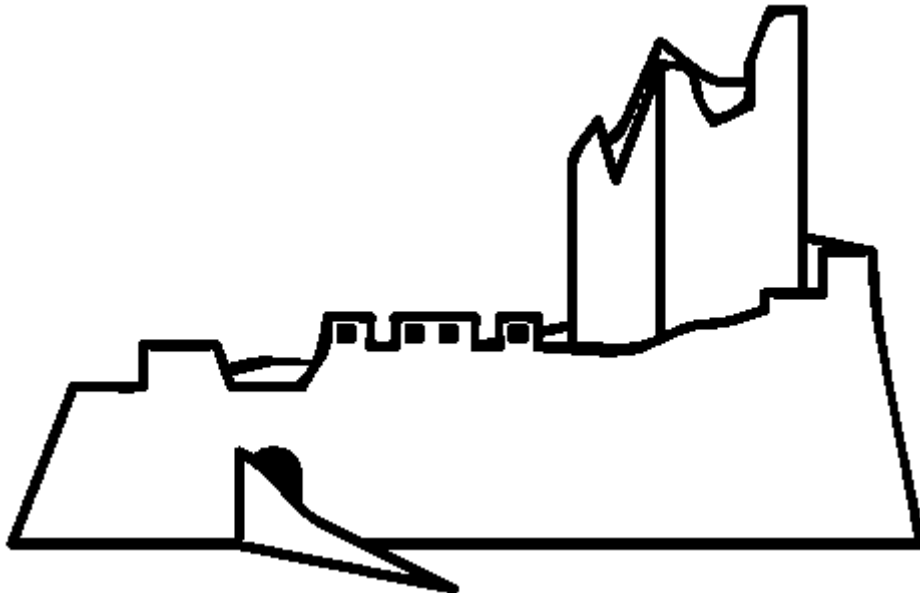




Verein Burg Castels Gastroputz

Statuten

vom 27.06.2025



Version 5.1



Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz.....	3
2. Ziel und Zweck.....	3
3. Mittel.....	3
4. Mitgliedschaft.....	3
4.1. Kategorien.....	3
4.2. Aktivmitglieder.....	4
4.3. Fördermitglieder.....	4
4.4. Familienmitglieder.....	4
4.5. Ehrenmitglieder.....	4
4.6. Aufnahme.....	4
5. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
6. Austritt und Ausschluss.....	4
7. Organe des Vereins.....	4
7.1. Die Mitgliederversammlung.....	5
7.2. Der Vorstand.....	6
7.3. Die Revisionsstelle.....	6
8. Zeichnungsberechtigung.....	7
9. Haftung.....	7
10. Datenschutz.....	7
11. Auflösung des Vereins.....	7
12. Inkrafttreten.....	7



Im Folgenden entspricht die männliche Schreibform gleichberechtigt der weiblichen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Burg Castels Gastroputz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzein («Verein»). Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, auf der Burgruine Castels in Putz Veranstaltungen durchzuführen sowie Aktivitäten zu fördern und zu unterstützen. Er ist bestrebt, die Begehbarkeit von Anlageteilen der Burgruine Castels zu fördern.

Die Erzielung eines Vereinsgewinnes ist nicht beabsichtigt, hingegen muss der Fortbestand und der Betrieb des Stockwerkeigentums «alte Sennerei» in Putz gewährleistet sein. Letzteres kann auch durch Cateringtätigkeit des Vereins oder allfälliger Unterorganisationen unterstützt werden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Jahresbeiträge der Fördermitglieder
- b) Beiträge von Gönnern und Donatoren
- c) Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen
- d) Kapital und dessen Zinsen
- e) Benutzungsgebühren der vereinseigenen Infrastruktur
- f) Beiträge öffentlicher Institutionen
- g) Legate und Vergabungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Fördermitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Aktivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie Firmen werden.

4.1. Kategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
 - Einzelmitglieder
 - Familienmitglieder
- b) Fördermitglieder
 - Einzelmitglieder
 - Familienmitglieder
 - Firmen und Unternehmen
- c) Ehrenmitglieder



4.2. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Tätigkeiten des Vereins durch aktive Mitarbeit unterstützen. Sie haben volles Stimmrecht (das heisst je eine Stimme an der Mitgliederversammlung).

4.3. Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und durch den Mitgliederbeitrag finanziell unterstützen. Die Mitgliederbeiträge sollen in erster Linie zur Förderung von Veranstaltungen verwendet und im Förderfonds verbucht werden.

Sie haben volles Stimmrecht.

4.4. Familienmitglieder

Familienmitglieder (Aktiv- oder Fördermitglieder) sind eine oder zwei erwachsene Personen, die im selben Haushalt zusammenleben, und ihre bis 18 Jahre alten Kinder. Sie haben an der Mitgliederversammlung pro Teilnehmer eine, insgesamt maximal zwei Stimmen.

4.5. Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

4.6. Aufnahme

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme wird er volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder vereinschädigendem Verhalten vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle



7.1. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der sich selber konstituierenden Vorstandsmitglieder, sowie der Revisionsstelle.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allenfalls Pflichteinsätzen der Aktivmitglieder
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Aufstellung und Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- k) Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand und andere Organe

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind die an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

Einzelmitglieder und Juristische Personen verfügen über eine Stimme.

An der Mitgliederversammlung anwesende Familienmitglieder verfügen gemeinsam über höchstens zwei Stimmen. Das Stimmrecht muss von erwachsenen Personen ausgeübt werden.

Über die gefassten Beschlüsse hat der Vorstand zumindest ein Beschlussprotokoll zu erstellen.



7.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassungen in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- b) Vollziehen der Vereinsbeschlüsse.
- c) Vertretung des Vereins gegen aussen.
- d) Führen von Vereinsrechnung und Mitgliederkontrolle. Nach Ablauf des Vereinsjahres legt der Vorstand der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor.
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- f) Der Präsident leitet alle Versammlungen und Vorstandssitzungen. Am Ende des Vereinsjahres hat er einen schriftlichen Jahresbericht zu Händen der Mitgliederversammlung abzufassen.
- g) Ein Vorstandsmitglied vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit bzw. bei dessen Verhinderung.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

7.3. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.



8. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27.06.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 27.06.2025, Pany

Präsident:in:



Protokollführer:in:

